

3) Zentrale Barmbeck ist auf dem bereits im Geschäftsjahre 1897/98 erworbenen Grundstück (10 000 qm) an der Osterbeckstrasse und Flotowstrasse errichtet. Das Werk wurde am 1./7. 1900 in den Betrieb der Ges. übernommen und ist verschiedentlich vergrössert.

4) Die Zentrale an der Bille auf einem für ca. M. 240 000 erworbt. Terrain von 16 143,8 qm Grösse. Das Werk ging 1901 in den Besitz der Ges. über. 1907/08 bedeutend vergrössert.

Der beabsichtigte Bau eines neuen fünften Drehstrom-Kraftwerkes, welches für einen vollen Ausbau mit 8 Dampfturbinen von je 10 000 PS, zus. also 80 000 PS eingerichtet werden soll, veranlasste die Ges. 1910 ein in Barmbeck gelegenes Grundstück, mit Frontrecht an vier Seiten, und zwar am Wiesendamm und Käthnerort, am Osterbeck-Kanal und an einem Stichkanal, von der Finanzdeputation zu erwerben. Dieses Grundstück besitzt eine Grösse von 42 665,0 qm u. ist zum Preise von M. 853 300 übernommen worden.

5) Die Unterstation St. Pauli, auf eigenem Areal an der Sophienstrasse 22/24.

6) Die Unterstation St. Georg, auf eigenem Areal in der Böckmannstr. 43.

7) Die Unterstation in Uhlenhorst, auf eigenem Terrain an der Arndtstr. 26.

8) Die Unterstation Harvestehude auf eigenem Terrain.

9) Unterstation am Pferdemarkt 48, im eigenen Grundstück seit 1901 in Betrieb. Auf dem dieser Station vorgelagerten Grundstück ist ein Verwalt.-Gebäude errichtet.

10) Unterstation Grossneumarkt, Brunnenstr. 6, im eig. Grundstück. Seit 1903 in Betrieb.

11) Die Unterstation Eilbeck an der Wandsbeker Chaussee 86, seit 1904 in Betrieb.

12) Die Unterstation in Eppendorf, seit 1905 in Betrieb; auf eigenem Grundstück gelegen, Schrammsweg 11.

13) Die Unterstation im Freihafen, am Magdeburger Quai, auf einem vom Hamburg. Staat für M. 1530 jährlich gepachteten Grundstück, seit 1908 in Betrieb.

14) Die Unterstat. in Eimsbüttel an der Ottersbeckallee, welche im Nov. 1908 in Betrieb kam.

15) Die Unterstat. im erworbt. Grundstück Grosse Reichenstr. 35/43, seit Juli 1910 in Betrieb.

Die Gesamtleistung der Dampfmasch. in den Kraftwerken beträgt 39 400 PS; diejenige der Dynamomasch. beläuft sich auf 26 950 Kw. u. die der Akkumulatoren auf 7429 Kw., beider zus. also auf 34 379 Kw. Ausserdem befinden sich in den Kraftwerken noch Umformer mit einer sekundären Leistung von 3710 Kw. Die Gesamtleist. der Akkumulatoren in den Unterstationen beträgt 10 214 Kw. u. diejenige der Umformer ausschl. der Reserve 16 927 Kw. sekundär, beider zus. also 27 141 Kw.

Das der Ges. eigentümlich gehörende Grundeigentum auf Hamburgischem Gebiet umfasst 87 412,7 qm, sämtlich in wertvollem bebauten Gebiete gelegen. Für Neu-Einricht., für das Kabelnetz, sowie Neuanschaff. von Zählern, Einricht. der öffentl. Beleucht., Ergänzungen der Betriebsmittel verschied. schon länger im Betriebe befindl. Kraftwerke u. Unterstationen usw. ist im Laufe des Geschäftsj. 1912/13 eine Kapitalsaufwendung von zus. M. 1 059 396 erforderl. geworden u. zwar: Kraftwerke u. Unterstationen M. 128 046, Kabelnetz M. 542 720, Elektr.-Zähler M. 333 325, Einricht. f. öffentl. Beleucht. M. 23 295, Verschiedenes M. 32 009.

Die Strassenbahn-Gesellschaften in Hamburg sind verpflichtet, für ihre Linien den elektr. Strom von den Hamburgischen Elektrizitäts-Werken zu entnehmen.

Vertrag mit dem Hamburgischen Staat: Der Hamburgische Staat hat seit 1./7. 1903 das Recht, von der Ges. Übertragung des Eigentums der gesamten Anlage u. Abtretung der Rechte aus allen auf diese Anlage sich beziehenden Verträgen gegen entsprechende Abfindung zu verlangen. Für diese Abfindung sollen die folg. Bestimmungen gelten:

a) Die Grundlage für die Abfindung bildet eine Abschätzung des bau- und maschinen-technischen Wertes der gesamten Anlagen, bei welcher dieselben als ein zusammenhängendes betriebsfähiges Werk, jedoch ohne Berücksichtigung des Ertragswertes, zu taxieren sind, und welcher der Zeitpunkt der Übernahme durch den Hamburgischen Staat als derjenige der Wertschätzung zu Grunde zu legen ist. Die Taxation erfolgt durch zwei Sachverständige.

b) Wenn die Ges. zur Zeit der Übernahme durch den Staat nur zehn Jahre im Betriebe des Unternehmens belassen war, werden dem Taxwert 50% desselben hinzugerechnet.

c) Wenn die Übernahme erst nach Ablauf einer mehr als zehnjährigen Betriebszeit erfolgt, so werden für jedes Jahr eines längeren Betriebes von der nach a) und b) berechneten Summe 2 $\frac{1}{2}$ % des Taxwertes abgerechnet.

d) Für den Bezirk I „Innere Stadt“ bleiben bei Aufstellung der Taxe im Fall der staatsseitigen Wiederübernahme der Zentralstation in der Poststrasse und was daranschliesst, das von der Gesellschaft nur mietweise übernommene Grundstück und darauf stehende Gebäude ausser Ansatz und wird ferner von der der Ges. nach den Bestimmungen unter a) bis c) zu leistenden Abfindung der sodann etwa noch rückständige Teil des Kaufpreises für die Ausrüstung der Zentralstation u. was daran schliesst in Abzug gebracht.

Wenn der Hamburgische Staat von dem vorerwähnten Rechte Gebrauch machen will, hat er dies der Gesellschaft mindestens ein Jahr vor der beabsichtigten Übernahme mitzuteilen. In solchem Falle dürfen nach erfolgter bezüglicher Mitteilung der Hamburgischen Staatsbehörde Neuanlagen und Erweiterungen nur mit besonderer Genehmigung des Hamburgischen Staates hergestellt werden.

Dem Hamburgischen Staat ist weiter die Befugnis eingeräumt, sofern die Hamburgischen Electricitäts-Werke den Vertrag gröblich verletzen — einfache Betriebsstörungen sollen darunter nicht verstanden sein —, binnen 8 Wochen nach erlangter Kenntnis der Zuwiderhandlung von dem Vertrage zurückzutreten; die Ges. hat dann dem Staate das Eigentum an den im Bezirke I (Innere Stadt) vorhandenen Anlagen und ihre Rechte